Amt Lebus
Stadt Lebus

Beschluss-Vorlage

Nr.: SL/188/2025
öffentlich

Eingereicht durch:	Amt für Finanzen	Datum:	28.01.2025

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus	07.01.2025	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus	21.01.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	13.02.2025	öffentlich

Hundesteuersatzung Stadt Lebus

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt die anliegende Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2025. (Anlage)

Sachdarstellung:
In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft Lebus vom 21.01.2025 wurde in der Diskussion zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Hundesteuersatzung bzw. zu Änderungen gegenüber der aktuellen Satzung zustimmend beraten. Der Vorschlag die Hundesteuersatzung mit geänderten Steuersätzen den Stadtverordneten zur Beschlussvorlage vorzulegen wurde einstimmig angenommen.

Die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 erfordern die Anpassung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzungen des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit festgestellt wurde.

In der Sitzung vom 07.01.2025 wurde über die Hundesteuersatzung beraten und folgende Änderungsvorschläge gegeben:

1. Mit der Abschaffung der Zwingersteuer wird der Gleichbehandlung aller Hundehalter Rechnung getragen. Das Züchten von Rassetieren stellt keinen Mehrwert für die Gesellschaft im Allgemeinen da.

2. Hundehalter, die mit Ihren privat gehaltenen Hunden ehrenamtlich gesellschaftliche Einrichtungen besuchen, um dort tätig zu werden, leisten einen Beitrag für die Gesellschaft. Dieser ist durch Steuererleichterung zu honorieren.

3. Die Bemessung der Steuersätze bestimmt sich nach der Anzahl aller in einem Haushalt aufgenommenen und gehaltenen Hunden.

4. Die Änderung der Hundesteuersatzung mit samt der Gebührenerhöhung wurde von Frau Fabig vorgeschlagen und dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus vom 21.01.2025 angenommen und zur Beschlussvorlage empfohlen.

Unterschrift Amtsdirektor

Fachamt

Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Zum 01.01.2025

Auf Grund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 hat die Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Lebus erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Lebus einschließlich der Ortsteile Mallnow, Wulkow und Schönfließ.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Lebus gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 2
Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage in der Stadt Lebus gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 01. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund in der Stadt Lebus erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so beginnt die Steuerpflicht, wenn der Hund in diesem Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wurde.

§3
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich
1. für den ersten Hund 60,00 €
2. für den zweiten Hund 70,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 4 dieser Satzung jährlich 300 €. Für jeden zweiten und weiteren gefährlichen Hund beträgt die Steuer jährlich 400 €. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(3) Der ermäßigte Steuersatz beträgt 30,00 €. Für welche Hunde eine Steuerermäßigung in Betracht kommt regelt § 6 dieser Satzung.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig für den vollen Monat zu entrichten.

§ 4
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzungen des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit festgestellt wurde.

(2) Zur ordnungsmäßen Sicherung der Besteuerung der Hundehalter ist eine Datenübermittlung folgender Daten durch das Ordnungsamt als feststellende Behörde an den Fachbereich Finanzen zulässig:
- Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
- Angaben zum gefährlich eingestuften Hund: Rasse, Name, Wurfdatum und Datum der Einstufung als gefährlicher Hund,
- Angaben über den Wegfall der Gefährlichkeit eines Hundes: Rasse, Name, Wurfdatum und Datum der Einstufung als nicht gefährlicher Hund.

(3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes nach Abs.1 festgestellt, wird die Steuer, ab dem 01. des auf die ordnungsbehördliche Feststellung folgenden Monats nach § 3 Abs. 2 berechnet. Wird der Wegfall der Gefährlichkeit eines Hundes durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt, wird die Steuer nach § 3 Abs.1, ab dem 01. des auf die Feststellung folgenden Monats berechnet

§ 5
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag und Nachweis gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden und Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Hilfe tauber und hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „aG" oder „H" besitzen,
2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
3. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, nach Vorlage der erforderlichen Prüfungsunterlagen,
4. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Anmeldung die Prüfung für Rettungshunde oder Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind in keinem Fall steuerbefreit.

§ 6
Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich um 50% auf Antrag auf den in § 3 Absatz 3 dieser Satzung genannten Steuerbetrag für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächter bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten
a. die Schutzhund Prüfung oder
b. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung
c. die Jagdhundetauglichkeitsprüfung
mit Erfolg abgelegt haben.
5. Hunde die nachweislich aus dem Tierschutz aufgenommen werden, sind für 12 Monate steuerfrei.
6. Hunde die nachweislich ehrenamtlich mit Ihrem Halter der Gesellschaft dienen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen o. Senioren besuchen) erhalten auf Antrag, für das nachgewiesene Jahr eine Steuerbefreiung

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund gemäß § 3 Absatz 1b) und c) bzw. Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Steuerbefreiungen nach § 5 bleiben unberührt.

(4) Der § 6 gilt nicht für gefährliche Hunde.

§ 7
Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 2 Absatz 2 das Verhältnis zu Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 5 Nummer 1 und 2.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 8
Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerpflichtigen kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 01.07. für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Wer in der Stadt Lebus einen über 3 Monate alten Hund hält, hat der Amtsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, die Rasse, das Alters und das Geschlecht des Hundes anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ist dies der Amtsverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Amtsverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 10
Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung zur Hundesteuer von der Amtsverwaltung eine Hundemarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lebus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen durch die Stadt Lebus übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § *9* Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § *10* Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung Lebus nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Steuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz *2* einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
2. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Lebus vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
3. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 die vom Amt Lebus übersandten

Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 15 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.Januar 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Stadt Lebus (Hundesteuersatzung) vom 01.07.2015 außer Kraft.

Lebus, den 7.Januar 2025

Bartsch
Amtsdirektor